



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DER PRÄSIDENT

Hinweis § 43f BRAO – Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Seit dem 1. August 2022 müssen alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilnehmen und die Teilnahme von mindestens 10 Stunden gemäß § 43f BRAO nachweisen.

Eine Bescheinigung nach § 43f BRAO mit einem Umfang von 20 Zeitstunden kann durch das Institut für Anwaltsrecht für die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen der Rechtsanwaltsstation II erteilt werden:

- Anwaltliches Berufsrecht
- Mandatsführung und Anwaltshaftung 1. Teil
- Mandatsführung und Anwaltshaftung 2. Teil
- Haftpflichtversicherungsrecht, insbesondere Vermögenshaftpflicht der Rechtsanwälte
- Anwaltsgebührenrecht

Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 43f BRAO ist bei dem Institut für Anwaltsrecht (kontakt@anwaltsinstitut.saarland) zu stellen.

Die Teilnahme an den erforderlichen Veranstaltungen ist glaubhaft zu versichern.

Rechtsreferendar/innen, die in der Rechtsanwaltsstation II von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreit sind, können an den erforderlichen Veranstaltungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Institut für Anwaltsrecht teilnehmen.